

Amtsblatt

Nummer 15
75. Jahrgang
Montag, 08. April 2019

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 15. März 2019 (Az. 1564/2018) dem Bischöflichen Stuhl des Bistums Regensburg die beantragte Baugenehmigung für den Neubau eines Büro- und Verwaltungsgebäudes auf dem Grundstück „Obermünsterplatz 10“ (Flurstücke 951, 953, 953/2, 954 und 962, Gemarkung Regensburg). Gegenstand der Baugenehmigung ist der Teilabbruch des Bestandsgebäudes (südlicher Bereich und erdgeschossiger Gebäudeteil im Westen) sowie der Neubau im Anschluss an das Bestandsgebäude. Neubau und verbleibender Bestand werden insgesamt als Büro- und Verwaltungsgebäude genutzt. Für das Bauvorhaben sind insgesamt 12 Kfz-Stellplätze und 6 Fahrrad-Abstellplätze zu erstellen.

Von den Vorschriften über Abstandsflächen wurde hinsichtlich der östlichen, südlichen und westlichen Außenwand des Gebäudes eine Abweichung zugelassen. Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Ensembles „Altstadt von Regensburg mit Stadtamhof“. Die notwendige denkmalpflegerische Erlaubnis wurde durch die Baugenehmigung ersetzt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtli-

chem Prüfvermerk vom 15. März 2019 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht

zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.047) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 25. März 2019

Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Stadt Regensburg wird in der Zeit von **Montag, 6. Mai, bis Freitag, 10. Mai 2019** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

von Montag bis Freitag

in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag

in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Bürgerzentrum – Wahlamt, Zimmer Nr. 309 (barrierefrei), Maximilianstr. 26, 93047 Regensburg

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des

Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 6. Mai bis **spätestens Freitag, 10. Mai 2019, 16:00 Uhr**, bei der Stadt Regensburg, Bürgerzentrum, Wahlamt, Zimmer Nr. 309, Maximilianstr. 26, 93047 Regensburg, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 5. Mai 2019 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr

laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Regensburg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) der Stadt Regensburg oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis Freitag, 24. Mai 2019, 18:00 Uhr, bei den nachfolgend aufgeführten Dienststellen der Stadt Regensburg im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden:

Anschrift	Öffnungszeiten		barrierefrei ja/nein
Bürgerzentrum Bürgerbüro Stadtmitte D.-Martin-Luther-Str. 3 93047 Regensburg	Montag bis Freitag Donnerstag Freitag, 24. Mai 2019 (nur für Briefwahl)	08:00 Uhr - 16:00 Uhr 08:00 Uhr - 18:00 Uhr 08:00 Uhr - 18:00 Uhr	ja
Bürgerbüro Nord Brennesstr. 16 93059 Regensburg	Dienstag und Donnerstag Mittwoch und Freitag (Montag nicht geöffnet) Samstag Samstag, 20. April 2019	08:30 Uhr - 18:00 Uhr 08:30 Uhr - 16:30 Uhr 09:00 Uhr - 13:00 Uhr geschlossen	ja
Bürgerbüro Burgweinting Friedrich-Viehbacher-Allee 3 93055 Regensburg	Dienstag und Donnerstag Mittwoch und Freitag (Montag nicht geöffnet) Samstag Samstag, 20. April 2019	08:30 Uhr - 18:00 Uhr 08:30 Uhr - 16:00 Uhr 09:00 Uhr - 13:00 Uhr geschlossen	nein

Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, beim Bürgerzentrum, Bürgerbüro Stadtmitte, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchstabe a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Stadt von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall

- bei den in Nr. 5.1 bezeichneten Stellen im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten sowie
- beim Bürgerzentrum, Bürgerbüro Stadtmitte, D.-Martin-Luther-Str. 3,

93047 Regensburg auch noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**,

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmäch-

tigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Stadt vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 25. Mai 2019), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Regensburg, 1. April 2019
Stadt Regensburg
Im Auftrag

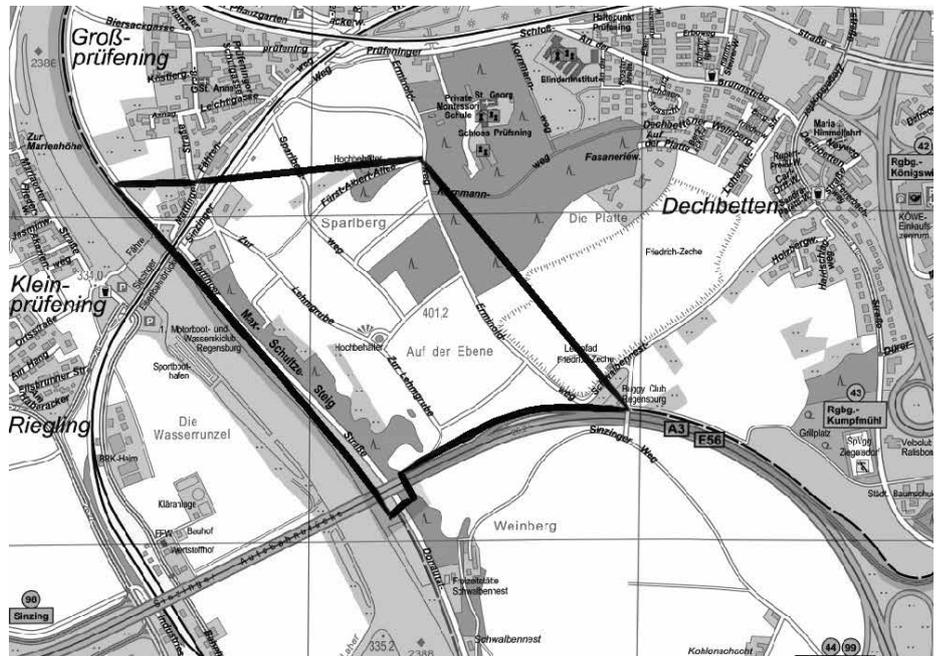
Müller
Oberverwaltungsrat

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut; Aufhebung eines Sperrbezirks

Die Stadt Regensburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Regensburg vom 20.06.2018 über die Anordnung eines Sperrbezirks wegen des Ausbruchs der Bienenseuche „Amerikanische Faulbrut“ in einem Bienenstand im Landkreis Regensburg (Ortschaft Sinzing) wird aufgehoben. Der Sperrbezirk ergibt sich aus nachfolgendem Lageplan. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Regensburg als öffentlich bekanntgegeben.



Hinweise:

• Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Abteilung Umweltverfahren, Zi.Nr. 222, Bruderwöhrdstr. 15 b, 93055

Regensburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch zwischen 08.30 und 12.00 Uhr, Donnerstag zwischen 08.30 und 13.00 Uhr und zusätzlich zwischen 15.00 und 17.30 Uhr, Freitag zwischen 08.30 und 12.00 Uhr) eingesehen werden.

• Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat gemäß § 37 TierGesG keine

aufschiebende Wirkung.

Regensburg, 21.03.2019
Stadt Regensburg
Umweltamt

Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

19 E 029 – Errichtung einer Photovoltaikanlage DIN 18382 Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 04.04.19

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

19 A 055- Asphaltierungsarbeiten DIN 18299 ff. Kleinmaßnahmen Stadtgebiet
19 A 058 – Lieferung und Montage von Spielgeräten nach DIN 18 320
19 A 060 – Containergestellung und Müllentsorgung

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

19 A 062 - Lieferung und Montage von Zimmermöblierung im Bürgerstift St. Michael
19 A 063 - Abrufrahmenvereinbarung Lieferung von Apple Mobile Device Management Plattform (VPP) und App Guthaben für Schulen 2019 – 2023
19 A 065 – Lieferung und Montage von loser Kindergartenmöblierung

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben und/oder www.vergabe.bayern.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther Str. 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.